

# **„Evangelischer Kindergarten Kleine Raupe“, Pansdorf**

Kindertagesstätte mit Kindergarten und Krippe

## **Ordnung**

### **„Evangelischer Kindergarten Kleine Raupe“**

Kindertagesstätte mit Kindergarten und Krippe

Am Ehrenmal 5

23689 Pansdorf

Telefon: 04504/3577

Fax: 04504/609182

Email: [kleine-raupe@kk-oh.de](mailto:kleine-raupe@kk-oh.de)

### **Träger der Kindertagesstätte:**

#### **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Pansdorf**

Sarkwitzer Straße 25-27

23689 Pansdorf

Telefon 04504/1392

Fax 04504/3464

Email [kg-pansdorf@kk-oh.de](mailto:kg-pansdorf@kk-oh.de)

Homepage [www.michaeliskirche-pansdorf.de](http://www.michaeliskirche-pansdorf.de)

## Ordnung

gemäß den Richtlinien der *Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche* im Bereich des Landes Schleswig-Holstein vom 25.8.1992 (GVOBL Nr. 20/92, S. 353 ff).

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchst .m) der Verfassung der *Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche* hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pansdorf die nachstehende Ordnung für den Kindergarten und für die Krippe beschlossen:

### **Präambel**

Der „Evangelische Kindergarten Kleine Raupe“ ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindergarten- und Krippenarbeit haben Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev.-Luth. Kirche Norddeutschland an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Unterstützung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken über den Kindergartenbeirat an wichtigen Entscheidungen, die den Kindergarten und den Krippenbereich betreffen, mit.

Jede und jeder ist bei uns willkommen, unabhängig von Glaubensrichtung, Herkunft, Geschlecht, Hautfarbe oder Behinderung (abhängig von räumlichen und personellen Voraussetzungen).

### **Anzuwendende Vorschriften**

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften.

Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26.06.1990, zuletzt geändert am 15.12.1995.

Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12.12.2019.

Mindestvoraussetzung für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen – KiTa-VO) vom 13.11.1992, zuletzt geändert am 11.04.2012.

Die für die Kindertagesstättenarbeit in der Nordkirche maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, Kirchengesetze, Tarifverträge) in der jeweils gültigen Fassung.

## Trägerschaft

Der „Evangelische Kindergarten Kleine Raupe“ ist eine in Zusammenarbeit mit der Kommunalgemeinde Ratekau erstellte und unterhaltene Einrichtung unter der Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Pansdorf.

## Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

### Der Kindergarten ist geöffnet

Montag bis Freitag	von	7.00 bis 16.00 Uhr
Kernbetreuungszeit	von	8.00 bis 13.00 Uhr

### Die Krippe ist geöffnet

Montag bis Freitag	von	7.00 bis 16.00 Uhr
Kernbetreuungszeit	von	8.00 bis 13.00 Uhr

### Unsere Kindertagesstätte ist zu folgenden Zeiten geschlossen:

Unsere Kindertagesstätte ist an 20 Tagen pro Jahr geschlossen.

Während der Schulferien im Sommer für 2 Wochen, zwischen Weihnachten und Neujahr, am Tag nach Himmelfahrt. Die weiteren Tage werden jeweils rechtzeitig vom Kindergarten festgelegt und bekannt gegeben. Fast alle freien Tage des Kindergartens sind während der Schulferien. Eine Ausnahme sind zwei Fortbildungstage der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die jedes Jahr anstehen. Diese müssen nicht in den Schulferien liegen.

Wird der Kindergarten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Beitrages aus diesem Grunde erfolgt nicht.

## Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das Kita-Portal ( <https://www.kitaportal-sh.de/> ).

## Aufnahme

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

Aufgenommen werden im Kindergarten Kinder, die bis zum Tag der Aufnahme das 3. Lebensjahr vollendet haben, in der Krippe Kinder von 0 – 3 Jahren.

Die Aufnahme erfolgt nach folgenden Kriterien:

- **Kinder aus der Gemeinde Ratekau**
- **besondere Härtefälle**
- **Alleinerziehende und Berufstätigkeit beider Eltern**
- **schulpflichtige Kindergartenkinder**
- **Aufnahme nach Anmeldedatum**
- **Geschwisterkinder**

Die Eingewöhnungsphase wird rechtzeitig vor Beginn besprochen.

Es können Sonderanträge zwecks Aufnahme gestellt werden, über die der Kirchengemeinderat abschließend entscheidet.

Für jedes Kind muss bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, in der für den Besuch der Kindertageseinrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten, und gesetzlich vorgeschriebene Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind.

Außerdem muss die schriftliche Zustimmung zur Konzeption und zur Kindergarten- und Beitragsordnung vorliegen.

## **Abmeldung und Kündigung**

Das Kindergartenjahr endet am 31.07.

Zu diesem Zeitpunkt endet auch der Kindergartenbesuch der schulpflichtigen Kinder.

Krippenkinder wechseln frühestens ab 3. Geburtstag, spätestens zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres, wenn sie 3 Jahre alt sind, in den Kindergarten.

Ein Wechsel der Inanspruchnahme veränderter Betreuungszeiten ist mit einer Frist von zwei Wochen für den darauffolgenden Monat nach Zustimmung der jeweiligen Kindergartenleitung möglich. Die Kündigung des Betreuungsplatzes kann mit einer Frist von zwei Wochen zu folgenden Stichtagen erfolgen: 30.04., 31.07., 30.09., 31.12.

In besonderen Fällen (umzugsbedingter Kindergartenwechsel oder vergleichbare Umstände) können die Erziehungsberechtigten die Betreuung mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende kündigen.

Kündigungsgründe durch den Träger sind in folgenden Fällen gegeben:

- Hat das Kind den Kindergarten länger als drei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- Werden die Beiträge 3 Monate oder länger nicht gezahlt, kann der Kindergartenplatz durch den Träger gekündigt werden.
- Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

## **Regelung für den Besuch des Kindergartens**

Der regelmäßige Besuch des Kindergartens ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind den Kindergarten nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

Die Aufsichtspflicht obliegt den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches des Kindergartens wird die Aufsichtspflicht auf den Träger übertragen. Er bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten auf dem Gelände des Kindergartens wieder in die Aufsichtspflicht des Erziehungsberechtigten.

Mit der Einrichtung wird schriftlich vereinbart, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

## **Gesundheitsvorsorge**

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Dieses gilt auch für Läuse- und Flohbefall.

Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen.

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit/den Läusen,... wieder besucht.

Die Quarantänezeit bei Magen- und Darmerkrankungen der Kinder beträgt 48 Stunden. Wünschenswert ist es, dass die Kinder bei allen anderen Erkrankungen erst wiederkommen, wenn sie 24 Std. beschwerdefrei sind.

## Versicherungen

Alle Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe Teil VII Sozialgesetzbuch unfallversichert:

- auf dem direkten Weg zum Kindergarten sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch des Kindergartens ergeben - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb des Kindergartens, z.B. bei externen Unternehmungen.

Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung des Kindergartens teilnehmen, sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche unfallversichert.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, der sich auf dem direkten Weg zum Kindergarten oder auf dem Nachhauseweg ereignet hat, der Leitung des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit der Träger seiner Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

## Beiträge

Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten entsteht eine Beitragspflicht. Näheres regelt die Beitragsordnung.

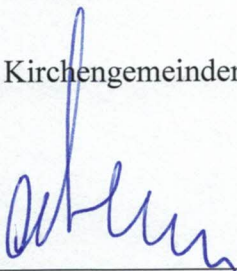
## Kindergartenbeirat

Zur Sicherstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pansdorf, der Kommune Ratekau, der pädagogischen Kräfte des Kindergartens und der Elternschaft wird ein Kindergartenbeirat gebildet. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kindergartenbeirates.

## Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 01.08.2021 außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der St. Michaelis-Kirchengemeinde Pansdorf



Heinz-Klaus Drews  
Vorsitzender




Inga Schwerdtfeger  
Stellvertr. Vorsitzende